

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 24. März 1992

60. Stück

- 154. Verordnung:** Änderung der Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung
- 155. Verordnung:** Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe des Huf- und Klauenbeschlages
- 156. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 22 Grestener Straße im Bereich der Marktgemeinde Ybbsitz
- 157. Kundmachung:** Aufhebung einer Wortfolge im § 2 Abs. 1 der Sperrstundenverordnung 1957 durch den Verfassungsgerichtshof

154. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung geändert wird

Auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung, BGBl. Nr. 356/1985, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 101/1988, BGBl. Nr. 95/1989, BGBl. Nr. 214/1989, BGBl. Nr. 535/1990 und BGBl. Nr. 88/1991 wird in der Anlage wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „A. Mittlere Schulen“ wird folgende Schule eingefügt:

| 1 Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird | 2 Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf | Ersatz der Lehrzeit | | |
|---|--|--|-------------|-------------|
| | | 3 im Lehrberuf | 4 Klasse | 5 Ausmaß |
| Hauswirtschaftsschule Wahlpflichtbereich: Naturwissenschaft Lehrplan BGBl. Nr. 485/1989 | | Koch, Wäschewarenerzeuger | 2. | 1 |
| Hauswirtschaftsschule Wahlpflichtbereich: Wirtschaft Lehrplan BGBl. Nr. 485/1989 | | Bürokaufmann, Koch, Wäschewarenerzeuger | 2. | 1 |

2. Die Lehrplanzitierung bei der Hotelfachschule lautet:

Nr. 517/1982 und BGBl. Nr. 88/1984; Erlaß des BMUK vom 26. September 1990, Zl. 17.024/43-24/90.“

„Lehrplan BGBl. Nr. 162/1963 und BGBl. Nr. 416/1979, auch in der Fassung BGBl.

Schüssel

155. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe des Huf- und Klauenbeschlages

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und des § 103 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 686/1991, wird verordnet:

§ 1. Die Befähigung für die Ausübung des gebundenen Gewerbes des Huf- und Klauenbeschlages gemäß § 103 Abs. 1 lit. b Z 29 GewO 1973 ist nachzuweisen durch Zeugnisse über

1. eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1973 und
2. den dieser fachlichen Tätigkeit folgenden erfolgreichen Besuch des Lehrganges für Huf- und Klauenbeschlag gemäß § 2.

§ 2. (1) Der Lehrgang für Huf- und Klauenbeschlag ist an einer zur Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten geeigneten Einrichtung zu besuchen.

(2) Der Lehrgang hat jedenfalls folgende Gegenstände im Umfang der angegebenen Mindestzahl an Lehrstunden zu umfassen:

| Gegenstand | Mindestzahl an Lehrstunden |
|--|----------------------------------|
| Geschichte des Hufbeschlages | 1 |
| Anatomie | 7 |
| Physiologie | 8 |
| Histologie | 3 |
| Exterieurlehre | 10 |
| Rassenkunde, Pferde- und Rinderzucht | 5 |
| Verwendung von Pferden | 6 |
| Verwendung von Rindern | 2 |
| Ethologie (Verhaltenslehre) | 2 |
| Beschlagschmiede, Hufeisen, Hufnägel und Stollen | 6 |
| Beschlag gesunder Hufe | 10 |
| Beschlag gesunder Hufe mit besonderer Berücksichtigung der Hufform | 10 |
| Beschlag bei besonderen Dienstleistungen | 12 |
| Hufbeschlag bei fehlerhaftem Gang . . . | 8 |
| Hufpflege | 15 |
| Die kranken Hufe | 20 |

| Gegenstand | Mindestzahl an Lehrstunden |
|---|----------------------------------|
| Hufbeschlag bei Ponies, Eseln und Maultieren | 5 |
| Klauenbeschlag (kurz) | 5 |
| Klauenpflege (ausführlich, unter Berücksichtigung möglicher wirtschaftlicher Schäden) | 20 |
| Preiserstellung (Kalkulation) | 6 |
| Rechtsvorschriften: Vorschriften, deren Kenntnis für die Ausübung des Gewerbes des Huf- und Klauenbeschlages von Bedeutung ist (insbesondere Vorschriften über die Verhütung und Abwehr von Tierseuchen, Tierschutzvorschriften und Vorschriften betreffend die den Tierärzten vorbehaltenen Tätigkeiten) | 4 |
| Praktikum: Eisenherstellung vom Hufstab, Korrektur der Hufe (erst an Leichenhufen, dann am lebenden Pferd), Beschlag der Hufe, Klauenkorrektur beim gesunden (nicht lahmenden) Rind (Theorie und Praxis) | 320 |

Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat mindestens 485 zu betragen.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 1992 treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe des Huf- und Klauenbeschlages, BGBl. Nr. 509/1978, in der Fassung des Art. I der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr. 169/1987, und
2. Art. II Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr. 169/1987.

(3) Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch des Lehrganges für Huf- und Klauenbeschlag, die gemäß der Anlage zur Verordnung BGBl. Nr. 509/1978 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 169/1987 erworben wurden, gelten als Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch des Lehrganges für Huf- und Klauenbeschlag nach § 2 dieser Verordnung.

Schüssel

156. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 22 Grestener Straße im Bereich der Marktgemeinde Ybbsitz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1990 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 22 Grestener Straße wird im Bereich der Marktgemeinde Ybbsitz wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 21,25 und bindet bei km 21,75 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Ybbsitz aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 22/24-91 im Maßstab 1:500) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

157. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einer Wortfolge im § 2 Abs. 1 der Sperrstundenverordnung 1957 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. November 1991, G 256, 257/91-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 10. März 1992, die Wortfolge „, sofern im Betrieb ständig wenigstens zwei Berufsmusiker durch wenigstens drei Stunden beschäftigt sind“ in § 2 Abs. 1 der gemäß § 375 Abs. 1 Z 70 der Gewerbeordnung 1973 (GewO 1973) als Bundesgesetz geltenden Verordnung des Landeshauptmannes von Vorarlberg über die Sperrzeit in den Gast- und Schankgewerbebetrieben (Sperrstundenverordnung 1957), LGBl. Nr. 23, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 40/1969 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien; Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.